Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Energie

HEV Zürich
Hauseigentümerverband

suissetec
Nordostschweiz

Vorgehensempfehlung Notlösungen bei Heizungsausfall

Um was geht es? «Niemand soll frieren müssen!» Wenn eine Heizung bei kalten Aussentemperaturen ausfällt, muss rasch etwas geschehen. Das Vorgehen in solchen Notfällen ist in den Bauvorschriften nicht geregelt. Mit dieser Empfehlung wird ein pragmatisches Vorgehen vorgeschlagen. Ansprechstelle für weitere Auskünfte zu Vorschriften und Vorgehen ist die zuständige Stelle beim Bauamt der Gemeinde.

Hausbetreuung (Eigentümerschaft, Hauswartung, …) Wärmeerzeugung zeigt Störung an (evtl. Fehlermeldung auf Display):

Reset-Knopf drücken	→ →	Wärmeerzeugung funktioniert wieder
↓		Alles in Ordnung, weiterhin beobachten.
↓		Falls Heizung alt: Abklärungen ob Ersatz sinnvoll (→ Energieberatung).
↘	→	Wärmeerzeugung nicht mehr funktionstüchtig
Brennerservice		
Brennerservice aufbieten	→ →	Wärmeerzeugung funktioniert wieder
↓		Alles in Ordnung, weiterhin beobachten.
↓		Falls Heizung alt: Abklärungen ob Ersatz sinnvoll (→ Energieberatung).
↘	→	Wärmeerzeugung nicht mehr funktionstüchtig
		Heizungsunternehmen aufbieten

Heizungsunternehmer	Datenaufnahme. Falls Reparatur unmöglich, suchen einer rasch verfügbaren Notheizung, oft eine mobile Anlage (Empfehlung: Aufstellungsort mit Behörde absprechen). Die temporäre Notheizung ist auch mit fossilen Brennstoffen möglich.
↓	
Heizungsunternehmer	Per E-Mail oder Telefon innert 24 Stunden: Meldung an die Gemeinde/Stadt (Bauamt, Städte Zürich und Winterthur siehe unten): Information über irreparablen Defekt und Bedarf für Notheizung sowie Ankündigung, dass bis in 3 Wochen ein Gesuch (inklusive Installationsanzeige) für die Notheizung erfolgt. Bauherrschaft informieren: Innert 6 Monaten abklären, wie Wärmeerzeugung ersetzen. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage stehen insgesamt 2 Jahre zur Verfügung.
↓	
Heizungsunternehmer	Ersatzgerät installieren (unter Einhaltung der geltenden Normen) inkl. Druckprüfungen, Kontrollen, Abgasmessung (Messprotokoll an die Gemeinde) und fachgerechter Inbetriebnahme.
↓	
Heizungsunternehmer	Innerhalb der 3 Wochenfrist (ab Erstmeldung) wird ein Installationsattest (WTA-Gesuch) für die Notheizung eingereicht. Falls Brennstoff Gas: Installationsanzeige für die Gasapparate an den Energieversorger. Beilage: Bestätigung (s. unten).
Bauherrschaft	Bestätigung, dass bis in 2 Jahren eine Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien (z.B. Wärmepumpe, Pelletheizung oder Fernwärme) erstellt und das Baugesuch / die Meldung dazu innert 6 Monaten eingereicht wird.
↓	
Behörde	Falls erforderlich: Die Gesuchstellenden erhalten von der Gemeinde eine Bewilligung/Bestätigung für die temporäre Heizungsanlage (Notheizung). Darin sind allenfalls weitere zu erfüllende Auflagen mit Fristen festgehalten.
↓	
Bauherrschaft	Innert 6 Monaten ist (durch die Bauherrschaft, evtl. über Planer/-in oder Installationsfirma) ein Baugesuch / eine Meldung für eine Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien an die zuständige Behörde der Gemeinde/Stadt einzureichen.
↓	
Bauherrschaft	Die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien ist schnellstmöglich, jedoch bis spätestens innert 2 Jahren ab Bewilligung der Notheizung einzubauen.

Weitere Informationen

- Energieberatungsangebote und -förderung siehe www.zh.ch/energiefoerderung
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Energie, E-Mail: ugz-energieeffizienz@zuerich.ch, Telefon 044 412 10 05, Internet: Stadt Zürich - Notlösungen bei Heizungsausfall
- Stadt Winterthur, Amt für Baubewilligungen, Abt. Energie und Technik, E-Mail: energiefachstelle@win.ch, Telefon 052 267 55 33, Internet: Stadt Winterthur - Energie+Technik